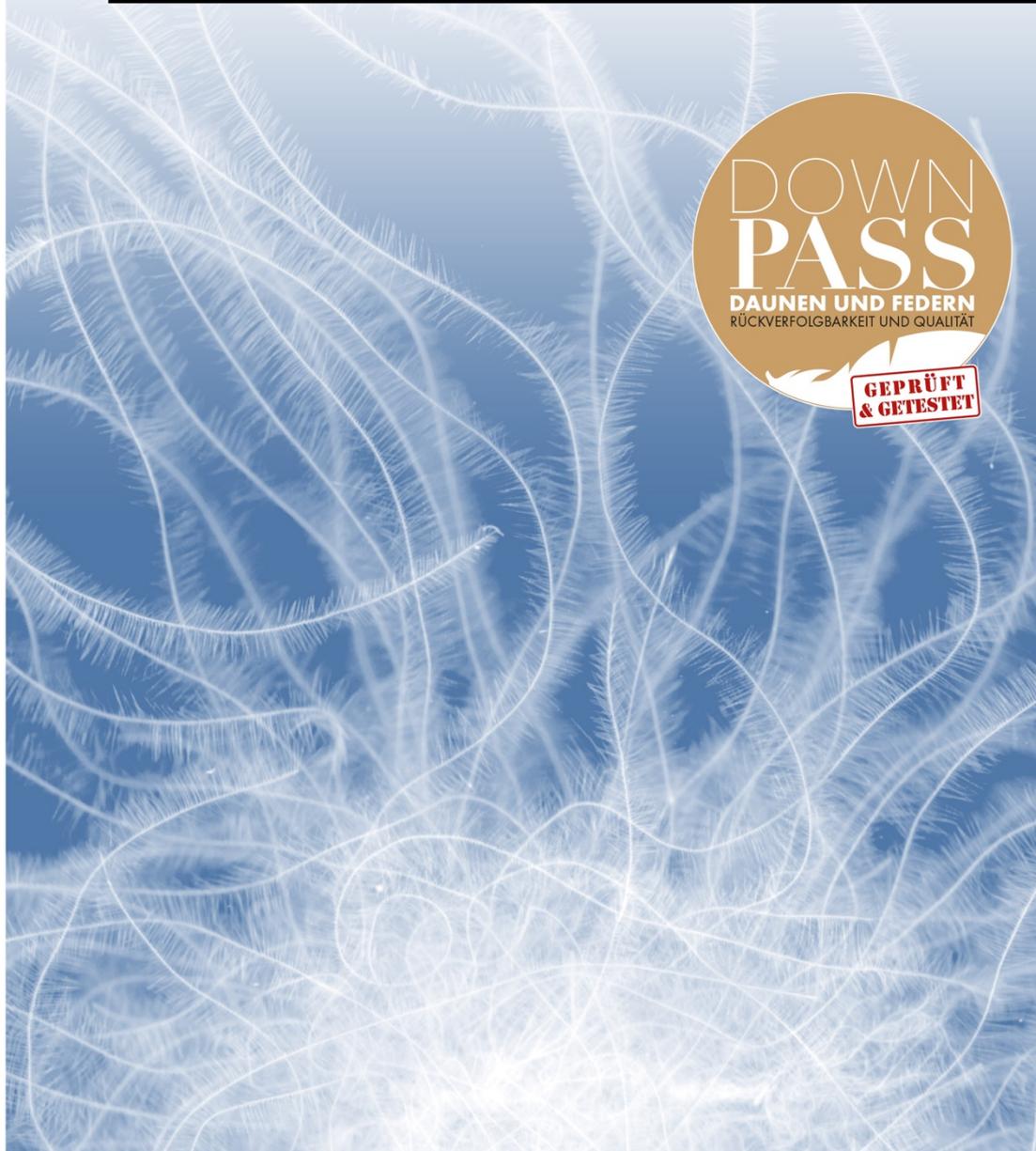


Anforderungen zur Prüfung und zur Rückverfolgbarkeit von Warenläufen
Anforderungen an die Chain of Custody im Rahmen von Audits des Traumpass e.V. (AG Mainz VR 3098)
Grundlagen zur Markierung von Produkten und Leistungen mit dem eingetragenen Zeichen „DOWNPASS“

DOWNPASS-Standard



Traumpass e.V. · Thomas-Mann-Straße 9 · 55122 Mainz

Inhalt

Ziel und Anwendungsbereich

- § 1 Definitionen
- § 2 Voraussetzungen zur Produktmarkierung (Qualität und Rückverfolgbarkeit)
- § 3 Anforderungen an die Auditierung / Inspektion
- § 4 Aufgaben des DOWNPASS-Nutzers
- § 5 Aufgaben des Traumpass e. V. zur Durchführung von §§ 2,3 und 4
- § 6 Anforderungen an auditierende Institute und deren Aufgabenbereiche
- § 7 Audit-Report
- § 8 Gültigkeit des Audit-Reports
- § 9 Erlöschen der Gültigkeit des Audit-Reports
- § 10 Anerkennung
- § 11 Auditkosten

Traumpass e.V.

Thomas-Mann-Straße 9

55122 Mainz

vertreten d.d. GF Dr. J. Hedderich, Dipl.-Volkswirtin

Ziel und Anwendungsbereich

Der DOWNPASS-Standard (im Folgenden Standard genannt) verfolgt das Ziel, die ordnungsgemäße Haltung von Gänsen und Enten in landwirtschaftlicher Tierhaltung global voranzutreiben. Das Gleiche gilt für die verantwortungsvolle Gewinnung von Federn und Daunen als Nebenprodukte der Fleischindustrie. Deren Rückverfolgbarkeit ist umfassend zu dokumentieren, sodass die Lieferkette transparent wird. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Zusammensetzung des Füllmaterials. Über die korrekte und verbraucherfreundliche Auszeichnung dieser Füllungen trägt der Standard dazu bei, eine Entscheidungshilfe im Markt zu geben; hierzu kann die Marke „DOWNPASS“ verwendet werden. Anwendbar ist der Standard auf alle Federn und Daunen, Federn- und Daunenfüllungen im Bettwaren-, Bekleidungs- und Outdoorbereich.

Die Instrumente des Standards setzen sich zusammen aus Vor-Ort-Inspektionen in der Lieferkette, Dokumentenprüfungen und Plausibilitätskontrollen sowie Laboranalysen.

Dieser Standard ist anwendbar

- für Lizenznehmer des Traumpass e. V.;
- auf Produkte;
- auf Hersteller, die Federn und Daunen verarbeiten;
- auf Hersteller, die fertige Produkte herstellen, die mit Federn und Daunen gefüllt sind;
- auf Hersteller, die solche Produkte herstellen lassen oder sie verkaufen;
- auf Aufzucht- und Schlachtbetriebe von Wassergeflügel.

§ 1

Definitionen

- **Federn**

Hornige Hülle des Gefieders. Federn bestehen aus einem Kiel und einer weichen Fahne.

- **Daunen**

Gefieder, das die Unterdecke des Wassergeflügels bildet. Daunen bestehen aus Büscheln von leichten, flauschigen Filamenten, die aus einem schwach angedeuteten Daunenkerneln wachsen. Daunen haben weder einen Kiel noch eine Fahne.

- **Rohfedern**

Federn und/oder Daunen, die nach dem Schlachten vom Tier gewonnen und nicht final behandelt, möglicherweise desinfiziert oder hauptsächlich zur Haltbarmachung behandelt wurden.

- **Vorbehandelte Federn**

Federn, die gespült, getrocknet und/oder sortiert wurden.

- **Bearbeitete Federn**

Federn, die alle Bearbeitungsprozesse durchlaufen haben, einschließlich Waschen, Trocknen und aller hygienischen Behandlungen.

- **Federn und Daunen in diesem Standard**

Federn und Daunen sind Teile des Gefieders von Gänsen und Enten. In diesem Standard erwähnte Federn und Daunen dürfen nicht von lebenden Tieren gewonnen worden sein und entsprechen den oben genannten Zielen und Anwendungsbereichen.

- **Federngewinnung / Daunengewinnung**

Vorgang des Ablösens der Federn und der Daunen vom toten Tier. Die Federn- und Daunengewinnung kann manuell oder maschinell vorgenommen werden. Eine Federn- und Daunengewinnung von lebenden Tieren ist nach diesem Standard nicht zulässig.

• **Parallelproduktion**

Die Haltung von Geflügel auf derselben Farm mit und ohne Federngewinnung vom lebenden Tier. Als Parallelproduktion gilt ebenfalls die Haltung und Aufzucht von Geflügel auf derselben Farm mit und ohne Foie-gras-Produktion.

• **Aufzuchtgebiet / Aufzuchtbetrieb / Farm**

Jede landwirtschaftliche Geflügelaufzucht, die mit dem Ziel der Aufzucht von Wassergeflügel betrieben wird.

Sie umfasst:

1. die kommerzielle Geflügelhaltung im Großbetrieb (> 500 Tiere);
2. bäuerliche Kleinbetriebe:
 - a) landwirtschaftliche Kleinbetriebe / kleinbäuerliche Geflügelhaltung (< 500 Tiere, aber mehr als 100 Tiere)
 - b) die Aufzucht in bäuerlich geführten, geographisch fest umrissenen Gemeinschaften von bäuerlichen Kleinbetrieben, die aus einer homogenen Gruppe von kleinen Aufzuchtbetrieben (< 100 Tiere je Gruppenmitglied) bestehen. Dort erfolgt die Geflügelhaltung z. B. zur regionalen oder persönlichen Selbstversorgung und nicht zur kommerziellen Schlachtung bzw. zum Export. Kleinbäuerliche Geflügelhaltung und Gruppen von kleinen Aufzuchtbetrieben werden gemäß diesem Standard als „bäuerliche Kleinbetriebe“ zusammengefasst. Solche Betriebe geben die gewonnenen Federn und Daunen z. B. an Federnsammler / Federnsammelstellen weiter.

• **Federnsammelstellen / Sammelbetriebe mit Exportgenehmigung**

Unternehmen, die nach dem Schlachten der Gänse und Enten gewonnene Federn und Daunen einsammeln und/oder mischen und/oder waschen und/oder weiterverkaufen.

• **Bettfedernfabriken / federnverarbeitende Betriebe**

Betriebe, die Federn und Daunen beziehen und weiterverarbeiten (z. B. mischen und/oder waschen und/oder trocknen und/oder sortieren und/oder Halbfertig-, Endprodukte und/oder Fertigartikel herstellen).

- **Federn und Daunen als lose Ware**

(Rohware / Fertigprodukt / Halbfertigprodukt / Endprodukt)

Soweit lose Federn und Daunen in diesem Standard als Rohware / Fertigprodukt / Halbfertigprodukt / Endprodukt benannt werden, ist deren Masse gewichtsmäßig erfasst; sie sind erfolgreich auditiert und mit einer Kennzeichnung der Zusammensetzung versehen.

- **DOWNPASS-Füllung**

Federn und Daunen, die weder von lebenden Tieren gewonnen worden sind noch von Tieren, die zur Produktion der Foie gras gehalten worden sind, deren Herkunft zurückverfolgt werden kann bis in das Aufzuchtgebiet und die den Anforderungen dieses Standards genügen.

- **Transportbehälter**

Alle Arten von Behältern, z. B. Säcke, die verschlossen sind und zum Transport von Federn und Daunen verwendet werden.

- **Fertig gefüllte Produkte / konfektionierte Fertigartikel**

Unter diese Sammelbegriffe fallen federn- und daunengefüllte Bekleidungsstücke, Bettwaren sowie Kopfbedeckungen, Schuhwaren und Schlafsäcke für den Indoor- und Outdoorbereich.

- **Traceability – Rückverfolgbarkeit**

Dokumentation des Weges der Federn und Daunen von einem definierten Startpunkt bis zu einem definierten Endpunkt oder Fertigprodukt.

- **Chain of Custody – Lieferkette**

Ein System zur Dokumentation und Kontrolle des gesamten Weges einer definierten Menge von Federn und Daunen entlang ihrer Lieferkette.

Die Chain-of-Custody-Auditierung setzt bei der Aufzucht und Mast der Gänse- und/oder Entenküken ein und umfasst den Tiertransport, die Schlachtung sowie die weiteren Verarbeitungsschritte / Stationen zur Be- oder Verarbeitung der Federn und Daunen bis zum Endprodukt oder Fertigprodukt.

• **Startpunkt und Gegenstand der Auditierung zur Rückverfolgbarkeit**

– **DOWNPASS**

Es dürfen nur Federn und Daunen verwendet werden, die weder von lebenden Tieren gewonnen worden sind noch von Tieren, die zur Produktion der Foie gras gehalten worden sind, und deren Herkunft zurückverfolgt werden kann bis in das Aufzuchtgebiet. Eine Ausnahme gilt für Eiderdaunen, die gemäß den gültigen rechtlichen Bestimmungen gewonnen wurden.

Die Federn- und Daunengewinnung erfolgt nach dem Schlachten der Tiere z. B. im Schlachthof oder im bäuerlichen Kleinbetrieb. Der Startpunkt der Auditierung ist

1. der Ort der Aufzucht des Wassergeflügels.
2. Auch der zugelassene Sammelbetrieb, der über eine Betriebsgenehmigung und/oder Exportgenehmigung verfügt, kann in Ausnahmefällen der Startpunkt der Auditierung sein. Ausnahmen können dann angewendet werden, wenn eine Stichprobenprüfung der bäuerlichen Kleinbetriebe erfolgt, deren Federn und Daunen durch diesen Sammelbetrieb verarbeitet und/oder weiterveräußert werden.

• **Startpunkt und Gegenstand der Auditierung zur Rückverfolgbarkeit**

– **optionales DOWNPASS-Zusatzmodul**

Aufbauend auf den Anforderungen des DOWNPASS kann ein Zusatzmodul in die Auditierung und Prüfung einbezogen werden, sofern dies der DOWNPASS-Nutzer wünscht. Das Zusatzmodul muss ebenfalls dokumentiert und erfolgreich auditiert worden sein.

Vorbereitende Auditierung für den DOWNPASS

Dokumentation und erfolgreiche Auditierung der Lieferkette von Federn- und Daunenfüllungen, die nicht von lebenden Tieren gewonnen worden sind.

• **DOWNPASS**

DOWNPASS (ohne Zwangsfütterung, rückverfolgbar bis in das Aufzuchtgebiet)

Dokumentation und erfolgreiche Auditierung der Lieferkette von Federn- und Daunenfüllungen, die von Tieren gewonnen wurden, die weder einer Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier unterzogen worden sind noch zur Produktion der Foie gras dienen, und deren Ursprung zurückverfolgt wird bis zum Aufzuchtgebiet der Gänse- und/oder Entenküken.

DOWNPASS-Zusatzmodul (Aufzucht ergänzt um Elterntiere)

Zusätzliche Dokumentationen und erfolgreiche Auditierung der Lieferkette von Federn- und Daunenfüllungen, die von Tieren gewonnen wurden, deren Federn und Daunen zurückverfolgt werden können bis zur Elterntierhaltung.

- **Qualitätssicherung**

Eine Qualitätssicherung erfolgt über Laboranalysen zur Bestimmung der quantitativen Zusammensetzung des Füllmaterials.

- **DOWNPASS-Label**

DOWNPASS-Label sind einzeln nummeriert. Sie zeigen die eingetragene Marke DOWNPASS und dienen der Markierung von fertig gefüllten Produkten.

- **DOWNPASS-Kennzeichnung von fertig gefüllten Produkten**

Eine Kennzeichnung erfolgt durch das DOWNPASS-Label und kann zusätzlich durch Hangtag, Aufkleber, Aufdruck, QR-Code o. Ä. an den Produkten angebracht werden.

- **DOWNPASS-Kennzeichnung von Federn und Daunen als lose Ware**

Eine Kennzeichnung von Federn und Daunen als lose Ware kann durch ein vorgegebenes DOWNPASS-Zeichen erfolgen, das am Transportbehälter angebracht werden darf.

- **DOWNPASS-Management-System**

Das DOWNPASS-Management-System beruht auf der ISO 9001:2015 und auf der Dokumentation des Warenflusses. Es wird durch den Traumpass e. V. erarbeitet und wird als Grundlage zur Dokumentation der Warenflüsse empfohlen.

- **DOWNPASS-Code of Conduct**

Er stellt eine Selbstverpflichtungserklärung der Nutzer zur Einhaltung des Standards dar.

§ 2

Voraussetzungen zur Produktmarkierung (Qualität und Rückverfolgbarkeit)

1. Grundlagen

Die Nutzer der Marke DOWNPASS verpflichten sich, den DOWNPASS-Code of Conduct in der neuesten Fassung anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Die Voraussetzungen zur Markierung von Produkten mit dem Zeichen „DOWNPASS“ sind:

- a) die Erfüllung der Qualitätsanforderungen;
- b) die Erfüllung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit durch die erfolgreiche Auditierung der Lieferkette.

Markierte Produkte sind:

- a) Federn und Daunen als Halbfertigprodukte / Fertigprodukte / Endprodukte;
- b) federn- und daunengefüllte Bettwaren;
- c) federn- und daunengefüllte Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen und Schuhwaren;
- d) Schlafsäcke für den Indoor- und Outdoorbereich.

2. Qualitätsanforderungen

Die markierte Füllung muss aus Federn und Daunen bestehen, die den Anforderungen der EN 12934, Klasse I oder Klasse II (Europa), entsprechen.

Ersatzweise gelten die aktuellen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Füllungen, bestehend aus Federn und Daunen:

- japanische Kennzeichnungsvorschriften
- USA 2000 / ASTM 4522 (USA)
- KSK260 (Korea)
- GBT 14272-2011 Down Garments (China)
- QBT 1193-2012 Down and Feather Quilt (China)
- QBT 1195-2012 Down and Feather Sleeping Bag (China)
- QBT 1196-2012 Down and Feather Pillow (China)
- CNS 2119 1034 (Taiwan)
- Guide to the Labeling of Down and Feather 2000 (Kanada)
- AS 2479-2007 (Australien)
- weitere zulässige und anerkannte Kennzeichnungsvorschriften

Anmerkung: Sollte einer dieser Standards überarbeitet oder ersetzt worden sein, so gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Bei Halbfertigprodukten und/oder Rohware erfolgt die Beurteilung der quantitativen Zusammensetzung nach Feststellung des Daunengehalts (Gehalt an Daunen) einer Füllung. Die Ermittlung der Zusammensetzung erfolgt durch die Ermittlung des Daunengehaltes einer Füllung durch die manuelle Trennung der Daunen von den übrigen Anteilen der Füllung. Die Füllungszusammensetzung wird analysiert, der Daunengehalt festgestellt und die Angabe auf dem Lieferschein abgeglichen. Der angegebene Daunengehalt ist der Mindestanteil, Überschreitungen sind zulässig.

3. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Auditierung der Chain of Custody

a) Anforderungen an die vorbereitende Auditierung für den DOWNPASS

Federn und Daunen dürfen nicht von lebenden Tieren gewonnen worden sein.

Die Grundlage zur Bestimmung der Rückverfolgbarkeit bilden die Inspektion von einbezogenen Betriebsstätten und deren Dokumentation. In die Auditierung werden Zulieferanten bzw. Stationen der Lieferkette des Füllmaterials einbezogen.

Diese Auditierung beginnt mit dem Schlachten des Geflügels und umfasst Zulieferer von Federn und Daunen (u. a. Bettfedernfabriken). Die Lieferkette der verwendeten Federn und Daunen muss mindestens bis zum Startpunkt der Federn- und Daunengewinnung vom geschlachteten Tier zurückverfolgt und dokumentiert werden können, z. B. durch Bescheinigungen / Rechnungen / Lieferscheine von national oder international zugelassenen Schlachthäusern, Veterinären oder von Federnsammelbetrieben, die über eine Betriebsgenehmigung und/oder eine Exportgenehmigung verfügen.

b) Anforderungen an den DOWNPASS

Die Grundlagen zur Bestimmung der Rückverfolgbarkeit setzen sich zusammen aus § 2 und den Anforderungen an die Dokumentation und erfolgreiche Auditierung der Lieferkette von Federn- und Daunenfüllungen, die weder von Tieren gewonnen wurden, die einer Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier unterzogen wurden, noch von Tieren gewonnen wurden, die zur Produktion der Foie gras dienen, und deren Ursprung zurückverfolgt werden kann bis zum Aufzuchtgebiet der Gänse- und/oder Entenküken.

- o *DOWNPASS-Zusatzmodul (ergänzt durch Elterntiere)*
Die markierte Füllung genügt den Anforderungen des DOWNPASS und muss zusätzlich rückverfolgbar sein bis zum Halter der Zucht- und Elterntiere im jeweiligen Aufzuchtgebiet.
Zur Auditierung der Lieferkette müssen Inspektionen und Dokumentenprüfungen durchgeführt werden.

Für das Zusatzmodul beginnen die Audits mit Dokumentenprüfungen und Inspektionsbesuchen im Aufzuchtbetrieb der Elterntiere. Die Inspektionen umfassen darüber hinaus alle nachfolgenden Stationen der Brüterei, des Transports, der Aufzucht und Mast, der Schlachtung der Tiere und Weiterverarbeitung des Füllmaterials Federn und Daunen bis zum Fertigprodukt / Endprodukt.

§ 3

Anforderungen an die Auditierung / Inspektion

1. Grundlagen

Die Auditierung wird durch Inspektionen von neutralen Dritten (§ 6) in Form einer Kombination von angekündigten und unangekündigten Inspektionsbesuchen, Betriebsbesichtigungen und Dokumentenprüfungen durch alle Stufen der Lieferkette sowie Prüfungen der verfüllten Qualität vorgenommen. Der Umfang der Auditierung wird durch die Wahl des Zusatzmoduls definiert.

2. Anforderungen an die Dokumentenprüfung und die Inspektionen

Die Dokumentenprüfung und die Inspektionen umfassen die Überprüfung der Einkaufs-, Produktions- und Verkaufsmengen sowie die Überprüfung der Dokumentationen und der Einhaltung der nachfolgenden Grundlagen (je nach den einschlägigen Stationen der Lieferkette des Standards und dem auditierten Zusatzmodul):

a) Bettfedernfabriken und/oder Zulieferanten von Federn und Daunen

- 1) Prüfung der Betriebszulassung / Veterinär- / Betriebsbescheinigungen
- 2) Prüfung der Zusammensetzung der Füllqualität (Prüfung der Angaben zur Zusammensetzung des Füllmaterials durch den Vorlieferanten – eine ausschließliche Bestimmung der Gesamtmasse ist nicht ausreichend)
- 3) Feststellung der Losgröße und der Komponenten des Loses (Bestimmung der Gesamtmasse)
- 4) Überprüfung der zu auditierenden Komponenten der Füllung:
 - Markierung der Transportbehälter und der dazugehörigen Dokumente
 - Nummerierung der Transportbehälter und der dazugehörigen Dokumente
 - Prüfung der Benummerung der Transportbehälter
- 5) Einsichtnahme in die und Prüfung der Betriebsablaufplanung (Organisation und Prüfung der Trennung, der Wasch-, Entstaubungs-, Sortier-, Misch- und Abfüllprotokolle für die betreffende Ware)
- 6) Feststellung des Verarbeitungsverlustes auf Basis der innerbetrieblichen Dokumentationen
- 7) Erfassung der Lagerhaltung sowie der Dokumentation der Zu- und Abgänge
- 8) Prüfung der Füllungszusammensetzung der bearbeiteten Ware sowie Prüfung von physikalischen Kriterien
- 9) Prüfung der Warenströme anhand von Ursprungszeugnissen, Lieferscheinen, Zolldeklarationen, Prüfprotokollen zur weiteren Rückverfolgung der Füllung (incl. Überprüfung der Speditionsunterlagen)
- 10) Prüfung der Herkunftsbescheinigungen des Vorlieferanten (Schlachthaus / Sammelbetrieb)
- 11) Prüfung der Auditberichte der Vergangenheit

- 12) Prüfung eventuell festgestellter Abweichungen aus 11) und der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen
- 13) Prüfung der Auditberichte der Vorlieferanten (unter Berücksichtigung des Zusatzmoduls)
- 14) Anerkennung des DOWNPASS-Code of Conduct und der damit zusammenhängenden Bestimmungen

Grundlagen der Überprüfung, z. B.:

- nationale Anforderungen an Betriebszulassungen, Veterinärbestimmungen, amtliche Eintragungen von Bettfedernfabriken als Desinfektionsbetriebe, ggf. HACCP-Bescheinigungen, innerindustrielle Traceability
- Dokumentation der Betriebsablaufplanung (DOWNPASS-Management-System)

Weitere Verordnungen siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Schlachtbetriebe oder Sammelstellen, die über eine Exportlizenz verfügen

- 1) Erfassung der Art des Schlachtbetriebs (z. B. Einordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 in behördlich registrierte Schlachthöfe, z. B.: kleine Schlachthöfe, die großteils im Direktvertrieb Lebensmittel an Endverbraucher verkaufen / mobile Schlachthöfe / Großschlachthöfe)
- 2) Überprüfung des HACCP-Zertifikats bzw. vergleichbarer Zulassungen zur Tötung von Nutztieren nach den o. e. Kriterien
- 3) Erfassung der Betäubungs- und Schlachtmethode
- 4) Erfassung der Betriebsmittel zum Ausschluss der Schlachtung von Tieren, die zur Produktion der Foie gras gehalten werden
- 5) Überprüfung der Sachkunde des Betriebspersonals durch Interviews

- 6) Überprüfung der Maßnahmen zur Schulung des Betriebspersonals – Sichtung der Dokumentationen von Trainingsmaßnahmen des Betriebspersonals (Sachkundenachweis)
- 7) Betriebsbegehung zur Überprüfung der technischen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Tötung der Tiere – wenn möglich bei laufendem Betrieb
- 8) Sichtung der Dokumente zur Betriebsablaufplanung
- 9) Sichtung der Protokolle der Betriebsveterinäre (Ermittlung der Anzahl der zur Schlachtung angelieferten Tiere, deren Geschlecht, Gewicht, Rasse, Alter, Erzeugerbetriebe der Tiere, Menge der angefallenen tierischen Nebenprodukte, Überprüfung der Entleerungszeiten der Silos, Unterlagen zum Abtransport und zur Weiterverwendung der tierischen Haupt- und Nebenprodukte)
- 10) Prüfung der Warenströme u. a. durch Dokumentenprüfung zur Verifizierung der Zulieferanten und der Herkunft der Tiere sowie der Transportbetriebe
- 11) Überprüfung von Tierschutzbestimmungen, so u. a.:
 - Die Schlachtstätte muss den nationalen Tierschutzanforderungen genügen und durch Fachpersonal betrieben werden.
 - Der Gesundheitszustand der Tiere ist bei der Ankunft vor der Schlachtung zu überprüfen; kranke und verletzte Tiere sind sofort zu schlachten.
 - Ein zügiges und schonendes Entladen der Tiere ist sicherzustellen; die Tiere dürfen nicht getreten, geworfen oder gestoßen werden.
 - Die Tiere dürfen weder in Angst noch in Erregung versetzt werden.
 - Mit Käfigen, Körben oder Kisten, in denen Tiere transportiert werden, ist sorgfältig umzugehen; es ist verboten, sie auf den Boden zu werfen oder umzustürzen.
 - Werden Tiere in Käfigen, Körben oder Kisten zur Schlachtstätte transportiert, so sind sie umgehend nach Ankunft in der Schlachtstätte zu schlachten.
 - Tiere, die nicht innerhalb von zwei Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind angemessen unterzubringen und zu betreuen.
 - Vor dem Schlachten sind die Tiere mit Verfahren zu betäuben, die bei den Tieren einen bis zum Ende des Schlachtens anhaltenden Zustand der Bewusstlosigkeit bewirken, um ihnen somit alle vermeidbaren Leiden zu ersparen.

- Die geschlachteten Tiere sind auf Merkmale von Zwangsfütterung und einer Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier zu untersuchen.
- Zur Auditierung ist eine genaue Erfassung und Dokumentation des Alters der Tiere notwendig. Ferner ist die Ausstattung der Schlachtstätte zu erfassen.
- Alle Dokumentationen über die Inspektion der Schlachtstätte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- Die zuvor genannten detaillierten Anforderungen an die Inspektion gelten nicht für Schlachtungen in kleinbäuerlichen Geflügelhaltungen bzw. in daran angeschlossenen Schlachtbetrieben. Die Tiere sind sachkundig und ohne unnötiges Leid zu schlachten. Die Tiere dürfen weder in Angst noch in Erregung versetzt werden.

Grundlagen der Überprüfung siehe Durchführungsbestimmungen

c) Transport

Tiertransport

- 1) Sichtung der Betriebszulassung und der Betriebsunterlagen
- 2) Sichtung der Transportfahrzeuge (Eignung zum Transport der Tiergattung)
- 3) Prüfung der Warenströme durch Sichtung der Transportunterlagen (Herkunft und Eigentümer der Tiere; Versandort; Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung; vorgesehener Bestimmungsort; voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung; Lieferscheine, Transportprotokolle, Feststellung der durchschnittlichen Dauer des Tiertransports, Lenkzeiten, Fahrrouen)
- 4) Verifizierung der Start- und Zielvorgaben (Geflügelhalter – Schlachthaus)
- 5) Sichtung der Verlade- und Abladeprotokolle
- 6) Prüfung und Protokollierung von Mortalitätsraten
- 7) Prüfung und Protokollierung von transportbedingten Verletzungen / Verhaltensauffälligkeiten der Tiere beim Verladen

8) Prüfung der tatsächlichen Transportzeiten

9) Prüfung und Protokollierung der Reinigung der Transportfahrzeuge

10) Überprüfung der Tierschutzbestimmungen, so u. a.:

- Die Transportplanung muss sicherstellen, dass das Ziel des Tiertransports ohne Umwege und unter Beachtung einer maximalen Transportzeit von 8 Stunden erreicht wird.
- Die Tiere müssen während des Transports vor Witterungseinflüssen geschützt werden.
- Tiertransportbehälter (z. B. Käfige) müssen nach jedem Transport gesäubert werden.
- Tiertransportbehälter dürfen nicht überladen werden, eine ausreichende Belüftung muss sichergestellt werden.
- Die Tiere müssen durch sachkundiges Personal betreut werden.

Transport von Federn und Daunen

Überprüfung der Warenströme: Sichtung der Transportunterlagen (Herkunft der Ware; Versandort; Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung; vorgesehener Bestimmungsort; Lieferscheine, Transportprotokolle)

Grundlagen der Überprüfung siehe Durchführungsbestimmungen.

d) Geflügelhaltung

Sichtung der Geflügelhaltung durch On-Site-Audits zur Überprüfung der Einhaltung der o. e. tierartsspezifischen Kriterien des Europäischen Übereinkommens zur Aufzucht von Gänsen und Enten, z. B.:

- 1) Überprüfung der Dokumente zur Anzahl und zum Alter kombiniert mit der Überprüfung der Herkunft der Tiere – bei Bedarf zurück bis zur Elterntierhaltung.
- 2) Überprüfung der Ausläufe, Gebäude und Ausrüstungsgegenstände (Tränken, Ställe, Futtermittel, Wasservorrichtungen, Lüftungen, Einstreu usw.).
- 3) Sichtung und Prüfung der Tierhaltung:
 - Trinkwasser muss sowohl tagsüber als auch nachts in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.
 - Die Fütterung mit angemessenem und in ausreichendem Maß zur Verfügung gestelltem Futter soll tagsüber erfolgen.
 - Den Tieren muss ein angemessenes Lebensumfeld mit genügend Raum zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Sozialbedürfnisse befriedigen können.
 - Die Tiere dürfen nicht in Käfigen gehalten werden.
 - Die Tiere müssen durch sachkundiges Personal betreut werden (Sachkundenachweise sind während des Audits vorzulegen; sie müssen mindestens 2 Jahre zurückreichen und regelmäßig erneuert worden sein).
 - Ferner sind geeignete Möglichkeiten des Unterschlupfs bereitzustellen, damit sich die Tiere bei Bedarf zurückziehen können.
 - Die Stallungen müssen ausreichend groß sein und sind trocken und sauber zu halten.
 - Den Tieren müssen geeignete Liegeplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
 - Die Tiere sind vor unnötigen Leiden, Verletzungen und Krankheiten zu schützen.
 - Die Tiere müssen vor Kannibalismus geschützt werden.
 - Die Tiere müssen vor Haustieren und Wildtieren geschützt werden.
 - Die Tiere dürfen keinem unnötigen Stress ausgesetzt werden.
- 4) Sichtung der Tierherden und der Betriebsstätte zum Ausschluss der Erzeugung der Nebenprodukte, gewonnen vom lebenden Tier. Der auditierte Geflügelhalter darf weder im auditierten Betrieb noch in einem von ihm unterhaltenen und/oder unter seiner Aufsicht stehenden Betrieb Federn und Daunen von lebenden Tieren

gewinnen. Tiere dürfen für solche Zwecke nicht anderen Tierhaltern überlassen werden.

- 5) Sichtung der Betriebsstätte zum Ausschluss der Tierhaltung zur Erzeugung der Foie-gras-Produktion. Tiere dürfen weder in der auditierten Betriebsstätte noch in einer anderen Betriebsstätte zur Produktion der Foie gras gehalten werden oder anderen Tierhaltern zu diesem Zweck überlassen werden.
- 6) Es darf keine Parallelproduktion (Haltung von Geflügel zur Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier bzw. zur Produktion der Foie gras) auf der Farm erfolgen. Die Tiere dürfen zu diesem Zweck auch keiner anderen Farm überlassen werden.
- 7) Dokumentenprüfung (ggf. Betriebszulassungen, Prüfung der Anzahl der gekauften / verkauften / gehaltenen Tiere, Sichtung der Veterinärprotokolle [Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge / Pflege / Entwicklung der Tiere, Mortalitätsrate]).
- 8) Dokumentenprüfung und Verifizierung, dass die auditierten Gänse und Enten zur Produktion von Geflügelfleisch und/oder zur Reproduktion gehalten werden.
- 9) Prüfung der Unterlagen zum Verkauf von tierischen Nebenprodukten.

Zur Überprüfung der Einhaltung der oben genannten Anforderungen müssen Audits durchgeführt werden unter Beachtung der Anforderungen des gewählten Zusatzmoduls.
Ergänzende Regelungen: Siehe Durchführungsbestimmungen.

3. Anweisungen zur Durchführung der Auditierung der Geflügelaufzucht zum Ausschluss der Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier

Zur Ermittlung einer Stichprobe zur Auditierung der **Geflügelaufzucht** wird eine homogene Grundgesamtheit durch die Ermittlung des geographischen Einzugsgebiets des Schlachthauses gebildet. Außerdem **wird das gesamte Aufzuchtgebiet** berücksichtigt, mit dem das auditierte Schlachthaus zusammenarbeitet. Es ist zu prüfen, ob die Tiere Merkmale einer Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier aufweisen.

Bei Zusammenstellung der Stichproben ist zwischen Hochrisikogebieten und Niedrigrisikogebieten zu unterscheiden.

Geflügelfarmen, die in Hochrisikogebieten angesiedelt sind, müssen innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal angekündigt und zusätzlich mindestens 1 x jährlich unangekündigt auditiert werden.

Farmen, die in Niedrigrisikogebieten ansässig sind, müssen mindestens alle 2 Jahre

- einmal angekündigt und zusätzlich
- unangekündigt

auditiert werden durch Ermittlung von Stichproben.

Weitere Einzelheiten: Siehe Durchführungsbestimmungen.

4. Anweisungen zur Durchführung der Auditierung der Geflügelaufzucht zum Ausschluss der Federn- und Daunengewinnung als Nebenprodukt der Foie-gras-Produktion

Zur Ermittlung einer Stichprobe zur Auditierung der Geflügelaufzucht wird eine homogene Grundgesamtheit durch die Ermittlung des geographischen Einzugsgebiets des Schlachthauses gebildet. Außerdem wird das gesamte Aufzuchtgebiet berücksichtigt, mit dem das auditierte Schlachthaus zusammenarbeitet. Es ist zu prüfen, ob die Tiere Merkmale einer Zwangsernährung aufweisen.

Bei Zusammenstellung der Stichproben ist zwischen Hochrisikogebieten und Niedrigrisikogebieten zu unterscheiden.

Geflügelfarmen, die in Hochrisikogebieten angesiedelt sind, müssen innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal angekündigt und zusätzlich mindestens 1 x jährlich unangekündigt auditiert werden.

Farmen, die in Niedrigrisikogebieten ansässig sind, müssen mindestens alle 2 Jahre

- einmal angekündigt und zusätzlich
- unangekündigt

auditert werden durch Ermittlung von Stichproben.

Weitere Einzelheiten: Siehe Durchführungsbestimmungen.

5. Auditierung von Sammelbetrieben und kleinbäuerlicher Geflügelhaltung

Für die Auditierung von Sammelbetrieben und kleinbäuerlichen Tierhaltungen gelten Ausnahmeregeln.

Die Auditierung der kleinbäuerlichen Geflügelhaltung erfolgt mit dem Ziel, die Tierhaltung zu sichten und zu prüfen, ob für die Tiere freier Zugang zu frischem Trinkwasser und Futter besteht. Ferner ist der Allgemeinzustand der Tiere zu beurteilen und zu prüfen, ob Merkmale einer Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier oder Zwangsernährung sichtbar sind.

Das Audit erfolgt durch eine stichprobenartige Überprüfung der Tierhaltung und Schlachtung in den geographisch abgegrenzten Regionen, in denen die Betriebe tätig sind, um zu verifizieren, dass Ware aus dieser Region die Anforderungen an die Gewinnung von Federn und Daunen entsprechend dem Zusatzmodul erfüllt.

Für kleinbäuerliche Betriebe und Federnsammelbetriebe ermittelt der Auditor eine Stichprobe aus einer homogenen Grundgesamtheit durch die Ermittlung des geographischen Einzugsgebiets des Sammelbetriebs / der kleinbäuerlichen Tierhaltung und der Zahl der Sammelbetriebe / Zahl der kleinbäuerlichen Tierhaltungen.

Die Einzelheiten regelt die Durchführungsbestimmung.

6. Beurteilung von Ausschlusskriterien, Abweichungen und Einleitung von Korrekturmaßnahmen

Der Standard unterscheidet zwischen Ausschlusskriterien, Hauptabweichungen und Nebenabweichungen.

Ausschlusskriterien sind:

- Durchführung der Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier (auf der Farm oder im Auftrag der Farm im Aufzuchtgebiet);
- Parallelproduktion auf der Farmebene;
- Durchführung von Zwangsfütterung von Tieren (auf der Farm oder im Auftrag der Farm im Aufzuchtgebiet);

Ausschlusskriterien führen zur Nichterteilung der DOWNPASS-Urkunde des geprüften Betriebes resp. zum sofortigen Entzug der Zeichennutzungserlaubnis. Der Traumpass e. V. ist in Kenntnis zu setzen.

Hauptabweichungen sind Abweichungen, bei denen die Ausstellung der DOWNPASS-Urkunde temporär verweigert wird.

Eine Hauptabweichung ist z. B.:

- Grundlegende Nachweise an die Dokumentation der Rückverfolgbarkeit liegen nicht vor / sind sehr lückenhaft.

Hauptabweichungen erfordern ein Nachaudit durch den Auditor, der sich hierbei nur von der Abstellung der Abweichung überzeugt. Das Nachaudit muss innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Abweichung erfolgen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Traumpass e. V. zu informieren, die evtl. erteilte Erlaubnis zur Nutzung des DOWNPASS wird aberkannt.

Nebenabweichungen sind Abweichungen, bei denen eine Ausstellung der DOWNPASS-Urkunde erfolgen kann, wenn kleinere Mängel, die bei der Auditierung oder Qualitätsprüfung festgestellt wurden, innerhalb einer Frist von 8 Wochen abgestellt werden.

Eine Nebenabweichung ist z. B.:

- Fehlende Nachweise zur Dokumentation der Chain of Custody, die nicht grundlegender Natur sind.

Nebenabweichungen können durch Einreichung der entsprechenden Dokumentation abgestellt werden. Ein Nachaudit im Sinne einer Vor-Ortinspektion durch den Auditor ist nicht notwendig. Sollte die Nebenabweichung nicht abgestellt werden, so erfolgt der Entzug der DOWNPASS-Urkunde.

Audits zur Überprüfung von Nebenabweichungen können ebenfalls als Remote Audits durchgeführt werden. Remote Audits sind nicht anwendbar bei Inspektionen der Tierhaltung. Remote Audits dürfen nur in der Chain of Custody zur Bearbeitung von Federn und Daunen angewendet werden.

§ 4

Aufgaben des DOWNPASS-Nutzers

1.

Der Nutzer des Zeichens „DOWNPASS“, im Folgenden „Nutzer“ genannt, ist Mitglied im Traumpass e. V. oder sein Lizenznehmer. Er muss seinen Verpflichtungen gegenüber dem Traumpass e. V. nachgekommen sein. Verstöße werden entsprechend der für Vereinsmitglieder jeweils gültigen Bußgeldordnung geahndet.

2.

Der Nutzer muss den DOWNPASS-Code of Conduct des Traumpass e. V. anerkennen, umsetzen und schriftlich bestätigen.

3.

Der Nutzer muss den gültigen DOWNPASS-Standard des Traumpass e. V. beachten sowie die Audits und die Qualitätsprüfungen – ggf. ergänzt um das Zusatzmodul – erfolgreich durchlaufen haben.

4.

Der Nutzer muss sich alle 2 Jahre zur Auditierung bei einem vom Traumpass e. V. anerkannten Prüfinstitut anmelden. Ihm wird eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) durch ein vom Traumpass e. V. anerkanntes Prüfinstitut zugewiesen, die an den Rechtsanwalt / Notar weitergegeben wird.

5.

Der Nutzer muss die Einhaltung der Anforderungen des DOWNPASS und des ggf. ergänzten Zusatzmoduls dokumentieren und gültige Auditberichte vorweisen können.

6.

Diese Dokumentation in Form von Bescheinigungen / Nachweisen muss sowohl die vorgelagerten Stufen als auch eine nachgelagerte Stufe umfassen, damit die Fertigprodukte als rückverfolgbar nach diesem Standard angesehen werden. Der Umfang der Dokumentation umfasst ebenfalls das ggf. ergänzte Zusatzmodul.

7.

Die Dokumentation muss durch einen unabhängigen Dritten, z. B. ein vom Traumpass e. V. anerkanntes Prüfinstitut, geprüft und bestätigt werden.

8.

Der Nutzer ist dazu verpflichtet, das im Betrieb zuständige Personal mit den Bestimmungen des Standards vertraut zu machen und regelmäßig Schulungsmaßnahmen durchzuführen. Die Nachweise dieser Maßnahmen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

9.

Der Nutzer kann die Fertigartikel mit dem Label „DOWNPASS“ kennzeichnen. Die Label sind einzeln nummeriert. Sie müssen über den Rechtsanwalt / Notar des Traumpass e. V. gemäß den Bedingungen des Traumpass e. V. bestellt werden.

10.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Masse der Federn und Daunen, die in den mit dem DOWNPASS-Label versehenen Fertigartikeln enthalten sind, sowie die Beschreibung der Füllqualität mit Bezug auf die jeweilige Kennzeichnungsvorschrift / Norm in einer Liste festzuhalten, die dem Auditor vorzulegen ist.

11.

Der Nutzer ist verpflichtet, für die Masse der Federn und Daunen, die mit dem DOWNPASS-Label versehen sind, die Betriebsablaufpläne vorzulegen, aus denen die produzierten Mengen und der Produktionsverlust, der im Laufe des Produktionsprozesses (Entstaubung, Waschen, Trocknen) entstanden ist, ersichtlich werden. Ferner sind die Mischprotokolle vorzulegen, um zu dokumentieren, dass ausschließlich auditiertes Füllmaterial als DOWNPASS-Füllung weiterverarbeitet / markiert wird.

12.

Der Nutzer ist verpflichtet, DOWNPASS-Ware während des gesamten Produktionsprozesses von nicht auditierten Ware zu trennen und separat zu lagern.

13.

Der Nutzer muss die regelmäßigen Audits erfolgreich abschließen. Aus dem Audit-Report muss hervorgehen, dass das Audit bestanden wurde („Audit passed“). Die Audits werden durch ein von dem Traumpass e. V. anerkanntes unabhängiges Prüfinstitut durchgeführt. Die Berichte über die Audits werden sowohl dem Nutzer als auch dem durch den Traumpass e. V. beauftragten Rechtsanwalt / Notar zugeschickt. Die Kosten der Auditierung trägt der Auftraggeber des Audits. In Zweifelsfällen können zusätzliche Audits durch den Traumpass e. V. beauftragt werden.

14.

Verwendet der Nutzer AGBs, so muss er diese entsprechend den Vorgaben des DOWNPASS-Code of Conduct des Traumpass e. V. ggf. durch Zusatzerklärungen ergänzen / ändern, um auch dort zu dokumentieren, dass die Produkte, die mit dem DOWNPASS-Zeichen gekennzeichnet sind, überwacht werden.

15.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass Audits alle 2 Jahre durchgeführt werden; andernfalls gilt § 9 dieses Standards.

§ 5

Aufgaben des Traumpass e. V. zur Durchführung von §§ 2,3 und 4

Die Aufgaben des Traumpass e. V. gestalten sich wie folgt:

1.

Der Traumpass e. V. stellt jedem Nutzer die aktuellen Dokumente zur Verfügung, inklusive der aktuellen Unterlagen zum Standard. Dies kann auch durch die Veröffentlichung der Dokumente im Extranet erfolgen.

2.

Der Traumpass e. V. fordert von jedem Nutzer den unterschriebenen Code of Conduct an. Nach Vorliegen des Dokuments erhalten der Nutzer, die durch den Traumpass e. V. anerkannten Prüfinstitute sowie der Rechtsanwalt / Notar des Traumpass e. V. eine Eingangsbestätigung. Zusätzlich wird dieses Dokument während der Audits durch den Auditor des Traumpass e. V. eingefordert.

3.

Der Traumpass e. V. lässt sich von jedem Nutzer bestätigen, dass ein anerkanntes Prüfinstitut bei dessen Auditierung Einsicht in alle Dokumente nehmen und jederzeit eine Betriebsbegehung durchführen kann.

4.

Sollte der Nutzer die in § 4 geforderten Bescheinigungen / Nachweise, erstellt durch den unabhängigen Dritten, erhalten haben, so ist diese Bescheinigung an den durch den Traumpass e. V. beauftragten Rechtsanwalt / Notar weiterzuleiten. Der Rechtsanwalt / Notar / Traumpass e. V. stellt dem Nutzer eine Eingangsbestätigung über den Erhalt der geforderten Bescheinigung (z. B. DOWNPASS-Urkunde) aus. Neben dem Namen und der Adresse des Nutzers muss die DOWNPASS-Urkunde Informationen über die Gültigkeitsdauer der Urkunde und das auditierte Zusatzmodul enthalten. Der Nutzer ist für die Gültigkeitsdauer der DOWNPASS-Urkunde berechtigt, DOWNPASS-Label gemäß den durch den Traumpass e. V. definierten Bedingungen zu bestellen.

5.

Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen kann durch den Aufkauf von mit dem DOWNPASS-Zeichen markierten Fertigartikeln im Handel überprüft werden. Ersatzweise kann eine Musterziehung im Betrieb durch eine durch den Traumpass e. V. autorisierte Person erfolgen. Die Prüfstücke / Muster werden durch ein durch den Traumpass e. V. autorisiertes Prüflabor untersucht. Die Untersuchung erfolgt auf Basis der jeweils verwendeten Kennzeichnungs- und der damit korrespondierenden Prüfvorschrift. Die Untersuchung der Qualitätsanforderungen erfolgt jährlich.

6.

Der durch den Traumpass e. V. beauftragte Rechtsanwalt / Notar sammelt und überwacht die Berichte jedes Nutzers zu den durchgeführten Produktprüfungen und den Audits zur Rückverfolgbarkeit.

7.

Sanktionen bei mangelnder Produktqualität und/oder Rückverfolgbarkeit des Zeichens „DOWNPASS“ sind geregelt und werden durch den vom Traumpass e. V. beauftragten Rechtsanwalt / Notar verhängt.

8.

Der Traumpass e. V. stellt den beteiligten Kreisen geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung, z. B. über die Homepage oder das Extranet. Dort können die Betriebe, die sowohl das Audit als auch die Qualitätsprüfung erfolgreich durchlaufen haben, aufgeführt sein. Betriebe, denen die DOWNPASS-Nutzung aberkannt wurde, werden von der Liste gestrichen.

9.

Der Traumpass e. V. darf die Freigabe zur Nutzung von DOWNPASS-Labeln erteilen; die Label sind einzeln nummeriert und werden beim Rechtsanwalt / Notar des Traumpass e. V. bestellt.

§ 6

Anforderungen an auditierende Institute und deren Aufgabenbereiche

1.

Mit der Durchführung von Audits / Inspektionsbesuchen zur Überprüfung der dokumentarischen Rückverfolgbarkeit bei den Nutzern des Zeichens „DOWNPASS“ werden durch den Traumpass e. V. anerkannte Prüfinstitute („Auditor“) beauftragt. Die auditierenden Institute müssen unabhängig und überparteilich handeln und über eine Qualifikation nach ISO 19011, ISO 17065 oder vergleichbaren Bestimmungen verfügen.

2.

Es erfolgt eine Überprüfung (Inspektion) durch das vom Traumpass e. V. anerkannte Prüfinstitut direkt beim Unternehmen des Nutzers und ggf. ergänzend in dessen Zulieferbetrieb / Zulieferbetrieben.

3.

Erstinspektionen werden i. d. R. mindestens 24 Stunden vor dem Inspektionstermin angekündigt.

4.

Reguläre Folgeaudits werden ebenfalls nach einer Vorankündigung von mindestens 24 Stunden durchgeführt.

5.

Zur Prüfung der Aufzucht des Geflügels in gewerblichen Tierhaltungen ist der Auditor verpflichtet, auch unangekündigte Audits durchzuführen. (siehe § 3, 3)

Unangekündigte Audits: Der Auditor definiert ein Zeitfenster von 3 Monaten, innerhalb dessen das Audit stattfinden wird. Weitere Vorankündigungen erfolgen nicht.

6.

Der Auditor ist verpflichtet, alle Besonderheiten, die während eines Wiederholungsaudits beobachtet werden, aufzuzeichnen. Sollten während der unangekündigten Audits oder der Wiederholungsaudits Verstöße und/oder Haupt- oder Nebenabweichungen von den Ergebnissen bereits bestandener Audits auftreten, so sind die beanstandeten Mängel unverzüglich zu korrigieren, andernfalls werden bereits erteilte Zertifikate aberkannt.

7.

Sobald festgestellt wird, dass eine Federn- und Daunengewinnung vom lebenden Tier erfolgt und/oder die Produktion der Foie gras (Stopfleber) erfolgt, ist die Erteilung eines Zertifikats zu verweigern. Außerdem sind der Traumpass e.V. und die betroffenen Betriebe in der Lieferkette zu informieren.

Zur Durchführung der Überprüfung (Inspektion) sind die Bestimmungen der ISO 19011, ISO 17065 zu beachten sowie die Bestimmungen dieses Standards und die Durchführungsbestimmungen.

8.

Der Auditor ist verpflichtet, die betrieblichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Auditor hat dem Betrieb eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung abzugeben.

§ 7

Audit-Report

Der Audit-Report ist durch ein vom Traumpass e. V. anerkanntes Prüfinstitut in zweifacher Ausfertigung zu versenden. Eine Ausfertigung erhält der Nutzer, eine Ausfertigung erhält der durch den Traumpass e. V. beauftragte Rechtsanwalt / Notar. Der Audit-Report muss folgende Informationen enthalten:

1.

Alle im Rahmen des Audits erfassten Daten

2.

Ort, Datum und Dauer des Audits

3.

Auflistung aller am Audit beteiligten Personen (Vor- und Zunamen und Kontaktdaten) sowie deren Funktion / Stellung im Betrieb

4.

Fotodokumentation der mit dem DOWNPASS-Label gekennzeichneten Transportbehälter oder Fertigprodukte

5.

Besonderheiten des Audits (z. B. Darstellung der Lieferkette, Beschreibung des Zusatzmoduls, Berichte über Abweichungen und Korrekturmaßnahmen)

6.

Beurteilung des Auditors (Audit bestanden / Bedarf zur Nachbesserung / nicht bestanden)

§ 8

Gültigkeit des Audit-Reports

Der Audit-Report hat eine Gültigkeit von 24 Monaten. Zur Bestimmung der Gültigkeitsdauer ist das Datum des Audit-Reports maßgebend. Das Audit ist alle 2 Jahre zu wiederholen.

§ 9

Erlöschen der Gültigkeit des Audit-Reports

Sofern die Audits nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums wiederholt wurden, erlischt das Nutzungsrecht für das Zeichen „DOWNPASS“, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung durch den Traumpass e. V. bedarf.

Die Auditierung zur Rückverfolgbarkeit von Warenläufen muss mindestens vier Wochen vor dem Stichtag 30.09. eines Jahres abgeschlossen sein, sodass eine für das laufende Jahr gültige DOWNPASS-Urkunde ausgestellt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die notwendigen Prüf- / Auditberichte vorliegen.

§ 10

Anerkennung

Mitglieder des Traumpass e. V. oder Lizenznehmer, die bereits im Rahmen der Zertifizierung des Traumpass e. V. über gültige Zertifizierungen verfügen, sind von dem vorbereitenden DOWNPASS-Audit befreit.

Zur Vervollständigung des Audits der Chain of Custody ist es möglich, Audits bei denjenigen Gliedern der Lieferkette nachzuholen, die bisher noch nicht in die Auditierung / Zertifizierung einbezogen worden sind.

Ferner können Auditberichte vergleichbarer Traceability-Systeme von Daunen und Federn durch den Vorstand des Traumpass e. V. – in Zusammenarbeit mit dem Auditor – anerkannt werden.

§ 11

Auditkosten

Die Kosten für ein Audit werden entsprechend der aktuellen Gebührenordnung des durch den Traumpass e. V. anerkannten Prüfinstituts festgelegt und sind durch den Auditierten an das Prüfinstitut zu bezahlen.

Mainz, den 12.04.2018